Josephine Thyrêt

Bizetstr. 140

13088 Berlin

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe
Deutschland

Generalstaatsanwaltschaft Berlin
An die
Staatsanwaltschaft Berlin
– Abteilung 231 – Staatsschutzdelikte und Hasskriminalität
Turmstraße 91
10559 Berlin

STRAFANTRAG GEGEN MARIE-AGNES STRACK-ZIMMERMANN
WEGEN DES VERDACHTS DER VOLKSVERHETZUNG
SOWIE ANREGUNG DER PRÜFUNG DES § 80a STGB

Hiermit stelle ich gegen Frau Marie-Agnes Strack-Zimmermann ausdrücklich Strafantrag und beantrage ihre strafrechtliche Verfolgung wegen des Verdachts der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Ergänzend beantrage ich die Prüfung des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB sowie des § 80a StGB in Verbindung mit § 13 VStGB.

Der Strafantrag wird vorsorglich für sämtliche in Betracht kommenden Delikte, bei denen ein Strafantrag erforderlich sein sollte, ausdrücklich, unbedingt und fristwahrend gestellt, soweit eine Antragsberechtigung besteht. Zugleich wird der nachfolgend geschilderte Sachverhalt gemäß § 158 Abs. 1 StPO angezeigt. Der Wille, dass der Sachverhalt umfassend strafrechtlich verfolgt wird, wird hiermit unmissverständlich erklärt. Dass § 130 StGB als Offizialdelikt keines Strafantrags als Verfolgungsvoraussetzung bedarf, steht dieser ausdrücklichen Erklärung des Verfolgungswillens nicht entgegen.

Die nachstehend geschilderten Umstände begründen aus meiner Sicht zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO. Mit diesem Schriftsatz wird keine abschließende strafrechtliche Bewertung vorweggenommen. Es wird vielmehr um Sicherung des vollständigen Interviews und um Prüfung des objektiven Erklärungsgehalts der Äußerung in ihrem konkreten Zusammenhang gebeten.

I. SACHVERHALT

Am 1. September 2026 veröffentlichte WELT TV ein fünfminütiges Interview mit Marie-Agnes Strack-Zimmermann. Gegenstand war die Frage, wie Deutschland auf mutmaßlich von Russland ausgehende hybride Aktivitäten reagieren solle. In diesem Zusammenhang äußerte Frau Strack-Zimmermann ab etwa Minute 2:38:

„Ukraine weiter unterstützen, Assets nutzen, Russen aus dem Land werfen, das Geld sperren …“

WELT machte gerade diese Formulierung zum Titel des veröffentlichten Videos. Die Äußerung erfolgte damit nicht in einem privaten Gespräch, sondern öffentlich in einem bundesweit abrufbaren Medienbeitrag.

Quelle und Beweismittel:

WELT TV, Video vom 1. September 2026, Dauer 5 Minuten, maßgebliche Passage ab ca. 2:38:

https://www.welt.de/politik/video6a96c377518a586e1855f820/strack-zimmermann-ukraine-weiter-unterstuetzen-assets-nutzen-russen-aus-dem-land-werfen-das-geld-sperren.html

II. BEGRÜNDUNG DES TATVERDACHTS

1. „Russen“ bezeichnet eine nach § 130 Abs. 1 StGB geschützte Gruppe

Frau Strack-Zimmermann sprach nicht von „russischen Agenten“, „Angehörigen russischer Nachrichtendienste“, „Putin-Unterstützern“, „sanktionierten Personen“, „Straftätern“ oder Personen, bei denen ein konkreter Ausweisungsgrund vorliegt. Das einzige ausdrücklich genannte personenbezogene Auswahlmerkmal lautet „Russen“.

Damit wird die betroffene Personengruppe nicht durch individuelles Verhalten, eine konkrete Gefährlichkeit oder eine bestimmte politische Haltung bestimmt, sondern allein durch ihre nationale beziehungsweise – je nach Verständnis des Wortes „Russen“ – ethnische Zugehörigkeit oder Herkunft. Genau diese Merkmale nennt § 130 Abs. 1 StGB ausdrücklich. Die Vorschrift schützt nationale sowie durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen. Selbst bei einem weiteren Begriffsverständnis handelt es sich jedenfalls um einen hinreichend abgrenzbaren Teil der in Deutschland lebenden Bevölkerung.

Die im Interview angesprochene Bedrohung durch mutmaßliche russische staatliche oder nachrichtendienstliche Aktivitäten ändert daran nichts. Gerade in diesem Kontext wäre eine Begrenzung auf Agenten, staatliche Funktionsträger, konkret Verdächtige oder sanktionierte Personen sprachlich ohne Weiteres möglich gewesen. Eine solche Begrenzung enthält die tatsächlich gewählte Aussage nicht. Stattdessen wurde die Gruppenbezeichnung „Russen“ ohne jede Individualisierung verwendet.

2. Appellcharakter und staatlicher Adressat der Aussage

Die Aussage erschöpft sich nicht in der Mitteilung einer persönlichen Abneigung oder einer bloßen Beschreibung. Sie steht als Antwort auf die Frage im Raum, welche Maßnahmen Deutschland ergreifen solle. Die aufeinanderfolgenden Formulierungen „Ukraine weiter unterstützen“, „Assets nutzen“, „Russen aus dem Land werfen“ und „das Geld sperren“ bilden einen politischen Maßnahmenkatalog. Adressat ist ersichtlich die staatliche Politik beziehungsweise die Bundesregierung.

Damit besitzt die Äußerung den für § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlichen appellativen Gehalt: Es wird öffentlich darauf hingewirkt, dass der Staat eine allein mit dem Wort „Russen“ bezeichnete Personengruppe aktiv aus dem Bundesgebiet entfernt.

3. Die besondere Bedeutung der Wortwahl „aus dem Land werfen“

Der entscheidende strafrechtlich relevante Aussagekern liegt in der bewusst gewählten Formulierung „Russen aus dem Land werfen“.

Frau Strack-Zimmermann sagte gerade nicht, Aufenthaltstitel seien zu überprüfen, bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen sei eine Ausweisung zu erwägen oder konkret gefährliche Personen seien zur Ausreise zu verpflichten. Sie verwendete auch nicht lediglich die abstrakte Parole „Russen raus“. Das Verb „werfen“ beschreibt sprachlich eine aktive Entfernung durch einen anderen und wird typischerweise für eine gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzte Entfernung gebraucht. Gegenüber rechtsstaatlich neutralen Begriffen wie „Prüfung des Aufenthaltsstatus“, „Ausweisung“ oder „Ausreise“ ist „aus dem Land werfen“ erheblich aggressiver, gröber und objektivierender.

Im konkreten Interview bezeichnet der Ausdruck keine freiwillige Ausreise. Er fordert vielmehr eine von staatlicher Seite zu bewirkende Entfernung aus Deutschland. Der Staat soll handeln; die Betroffenen erscheinen als Objekte der Maßnahme. Gerade diese aktive und zwangsbezogene Bedeutung hebt die Aussage von einer bloßen allgemeinen Ablehnung oder einer unspezifischen „Raus“-Parole ab.

4. Aufforderung zu einer Gewalt- oder jedenfalls Willkürmaßnahme

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommen als Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB unter anderem gewaltsame Vertreibungen in Betracht. Willkürmaßnahmen sind sonstige diskriminierende Behandlungen, die elementaren Geboten der Menschlichkeit widersprechen. Maßgeblich ist der objektive Sinn der Äußerung aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums unter Einbeziehung von Wortlaut, sprachlichem Zusammenhang und erkennbaren Begleitumständen.

Eine kollektive Entfernung von Personen aus Deutschland allein deshalb, weil sie „Russen“ sind, wäre keine rechtsstaatliche Ausweisung, sondern eine diskriminierende Willkürmaßnahme. Die Äußerung nennt weder eine individuelle Gefahr noch eine Straftat, einen aufenthaltsrechtlichen Tatbestand oder ein sonstiges Verhalten der Betroffenen. Das einzige Kriterium ist die Gruppenzugehörigkeit.

Der Zwangscharakter wird durch die Einbettung in die Maßnahmenfolge weiter verstärkt: „Assets nutzen“ – „Russen aus dem Land werfen“ – „das Geld sperren“. Für den Tatverdacht muss nicht abschließend geklärt sein, auf welche Vermögenswerte sich „Assets nutzen“ bezieht und ob damit die rechtlich umstrittene Nutzung eingefrorener russischer Staatsvermögen gemeint war. Ebenso ist durch Ermittlungen zu klären, wessen Geld nach der Äußerung gesperrt werden soll. Entscheidend für die Auslegung ist zunächst, dass im selben Atemzug die Entfernung aus Deutschland und finanzielle Sperrmaßnahmen als konkrete staatliche Reaktionen aufgezählt werden. Dies stützt den objektiven Eindruck eines Bündels von Zwangsmaßnahmen, das jedenfalls sprachlich an die Bezeichnung „Russen“ anknüpft.

5. Abgrenzung von der Rechtsprechung zu „Ausländer raus“

Dem steht nicht entgegen, dass Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht die isolierten Parolen „Ausländer raus“ oder „Türken raus“ nicht ohne zusätzliche Umstände als Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen eingeordnet haben. Das Bundesverfassungsgericht behandelte im Beschluss vom 25. März 2008 – 1 BvR 1753/03 – sogar die Liedzeile „Amis, Russen, Fremdvölker raus“ und verlangte eine tragfähige Herleitung des weitergehenden Bedeutungsgehalts aus Kontext und Begleitumständen.

Genau solche zusätzlichen Umstände sind hier vorhanden:

- Es heißt nicht lediglich „Russen raus“, sondern aktiv und aggressiv „Russen aus dem Land werfen“.
- Die Formulierung fällt als Antwort auf die Frage, welche staatlichen Gegenmaßnahmen Deutschland ergreifen solle.
- Sie ist Teil eines konkreten Maßnahmenkatalogs, in dem daneben die Nutzung von Vermögenswerten und das Sperren von Geld gefordert werden.
- Die Aussage richtet sich nicht gegen individuell bezeichnete Verantwortliche oder Verdächtige, sondern verwendet ohne Einschränkung die Gruppenbezeichnung „Russen“.

Der vorliegende Fall erschöpft sich deshalb nicht in einer isolierten und in ihrem Vollzug offenen „X-raus“-Parole. Wortwahl, staatlicher Adressat und Maßnahmenkontext konkretisieren die Forderung als Appell zu einer aktiven Entfernung der bezeichneten Gruppe.

Fundstellen:

BGH, Beschluss vom 28. Juli 2016 – 3 StR 149/16, insbesondere zur Auslegung des Aufforderns sowie der Gewalt- und Willkürmaßnahmen.

BVerfG, Beschluss vom 25. März 2008 – 1 BvR 1753/03, insbesondere zur kontextbezogenen Auslegung mehrdeutiger Äußerungen.

6. Vollständiges Fehlen einer rechtsstaatlichen Einzelfalldifferenzierung

Das geltende Aufenthaltsrecht folgt dem entgegengesetzten Prinzip. § 53 AufenthG verlangt bei einer Ausweisung eine Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind insbesondere Aufenthaltsdauer, persönliche und wirtschaftliche Bindungen, Beziehungen zum Herkunftsstaat, Folgen für Familienangehörige sowie das bisherige Verhalten. Für anerkannte Schutzberechtigte gelten nochmals strengere Voraussetzungen.

Die Forderung, Menschen allein aufgrund der Bezeichnung „Russen“ „aus dem Land [zu] werfen“, lässt all diese Kriterien entfallen. Sie unterscheidet insbesondere nicht zwischen kurzfristig und seit Jahrzehnten hier lebenden Personen, zwischen Tätern und Unbeteiligten, zwischen Unterstützern und Gegnern der russischen Regierung, zwischen Personen ohne gesicherten Aufenthalt und dauerhaft Aufenthaltsberechtigten sowie zwischen Schutzsuchenden und Schutzberechtigten.

Soweit das Wort „Russen“ nach dem gewöhnlichen deutschen Sprachgebrauch auch eingebürgerte Deutsche russischer Herkunft oder Russlanddeutsche erfassen kann, wird der Willkürcharakter noch deutlicher. Deutsche Staatsangehörige können schon begrifflich nicht ausländerrechtlich ausgewiesen werden. Eine staatliche Entfernung deutscher Staatsbürger allein wegen ihrer Herkunft wäre mit ihrer staatsbürgerlichen Rechtsstellung und den Grundentscheidungen des Grundgesetzes, insbesondere Art. 16 Abs. 1 GG, unvereinbar.

7. Tatsächliche Breite der pauschal bezeichneten Gruppe

Die Pauschalität der Aussage wird durch die tatsächliche Zusammensetzung der in Deutschland lebenden russischsprachigen und russlandbezogenen Bevölkerung besonders deutlich.

Nach dem Ausländerzentralregister lebten am 31. Dezember 2025 insgesamt 284.225 russische Staatsangehörige in Deutschland. Daneben lebten im Jahresdurchschnitt 2025 rund 1,0 Millionen Menschen in privaten Hauptwohnsitzhaushalten in Deutschland, die selbst in der Russischen

Föderation geboren wurden. Zu dieser Gruppe gehören auch Eingebürgerte und andere deutsche Staatsangehörige. Allein im Jahr 2025 wurden rund 19.700 russische Staatsangehörige eingebürgert.

Hinzu kommt die historisch und rechtlich eigenständige Gruppe der Russlanddeutschen. Die Bundeszentrale für politische Bildung und das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte des östlichen Europa nennen gegenwärtig rund 2,5 Millionen in Deutschland lebende Russlanddeutsche. Viele von ihnen sind deutsche Staatsangehörige; sie stammen zudem aus unterschiedlichen Staaten der früheren Sowjetunion.

Diese Zahlen dürfen nicht addiert werden, weil sich die Gruppen erheblich überschneiden und unterschiedliche statistische Kategorien beschreiben. Sie belegen jedoch, wie weit und sozial unscharf das Wort „Russen" im deutschen Sprachgebrauch reichen kann. Die Äußerung kann daher nicht nur russische Staatsangehörige, sondern auch Eingebürgerte, deutsche Staatsbürger russischer Herkunft, Russlanddeutsche sowie ihre Familien als angesprochene oder mitbetroffene Gruppe erscheinen lassen.

Der strafrechtliche Kern des Problems lässt sich deshalb anhand folgender Fragen verdeutlichen: Soll der russische Staatsangehörige „aus dem Land geworfen" werden, der seit dreißig Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt? Die Ehefrau oder der Ehemann eines deutschen Staatsangehörigen? Ein anerkannter Flüchtling? Ein regimekritischer Journalist? Ein Kriegsgegner oder Oppositioneller? Ein eingebürgerter Deutscher russischer Herkunft?

Diese Fragen sind keine bloße politische Zuspitzung. Sie zeigen, dass die Äußerung keinerlei individualisierendes Kriterium enthält und nach ihrem Wortlaut auch Personen erfasst, denen weder eine sicherheitsrelevante Handlung noch eine Unterstützung der russischen Regierung vorgeworfen wird.

8. Besondere Betroffenheit geflohener Oppositioneller, Journalisten und Kriegsgegner

Besonders schwer wiegt, dass Deutschland seit Februar 2022 gezielt russische Oppositionelle, Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsverteidiger sowie weitere wegen ihres Einsatzes für Demokratie, Menschenrechte oder gegen den Krieg gefährdete Personen aufgenommen hat.

Nach der Antwort der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 21/1353 wurden zwischen 2022 und 2025 rund 2.200 Visa auf Grundlage einer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt. Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im Ausländerzentralregister 1.790 russische Staatsangehörige erfasst, denen nach ihrer Einreise ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt worden war. Die Bundesregierung beschreibt den Zweck dieses Instruments ausdrücklich als Aufnahme von Personen, die sich in herausragender Weise für Meinungsfreiheit, Demokratie und Menschenrechte eingesetzt haben und dadurch individuell besonders gefährdet sind. Daneben wurden im Jahr 2025 insgesamt 3.100 Asylerstanträge russischer Staatsangehöriger registriert.

Die Formel „Russen aus dem Land werfen" unterscheidet somit nicht einmal zwischen Unterstützern der russischen Regierung und Menschen, die gerade vor deren Repression nach Deutschland geflohen sind. Sie erfasst nach ihrem uneingeschränkten Wortlaut potenziell auch Personen, die wegen Antikriegsäußerungen, journalistischer Arbeit, Menschenrechtsengagement oder oppositioneller Betätigung verfolgt werden und in Deutschland Schutz suchen oder erhalten haben.

Dies unterstreicht, dass die Aussage keine politische Verantwortlichkeit zum maßgeblichen Kriterium macht. Das verwendete Kriterium ist allein die nationale beziehungsweise ethnische Gruppenzugehörigkeit.

9. Menschenwürde und ergänzende Prüfung des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Menschenwürdekomponente ist sowohl für die Einordnung als Willkürmaßnahme nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB als auch für eine ergänzende Prüfung des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB erheblich.

Der Ausdruck „aus dem Land werfen“ bezeichnet eine Entfernung gegen den Willen der Betroffenen und hat gegenüber den neutralen Rechtsbegriffen „Ausweisung“, „Ausreise“ oder „Aufenthaltsbeendigung“ einen bewusst groben und herabsetzenden Charakter. Auf eine gesamte nationale oder ethnische Gruppe angewandt, werden die Betroffenen nicht mehr als individuelle Rechtsträger mit eigener Biografie, eigener politischer Haltung, Familie, Aufenthalts- oder Schutzstatus und gegebenenfalls deutscher Staatsangehörigkeit behandelt. Sie werden auf das Merkmal „Russe“ reduziert und kollektiv zu unerwünschten Objekten staatlicher Entfernung erklärt.

Damit wird ihnen jedenfalls der Tendenz nach der Anspruch bestritten, als gleichwertige Persönlichkeiten und individuelle Rechtssubjekte in der staatlichen Gemeinschaft behandelt zu werden. Gerade die unterschiedslose Erfassung auch rechtmäßig und dauerhaft hier lebender Menschen, deutscher Familienangehöriger, Schutzberechtigter, Oppositioneller und gegebenenfalls deutscher Staatsangehöriger verleiht der Äußerung einen über eine bloße Kritik an der russischen Regierung weit hinausgehenden herabsetzenden Gehalt.

In erster Linie stützt dieser Gesichtspunkt die Auslegung als Aufforderung zu einer diskriminierenden Willkürmaßnahme nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Ergänzend ist zu prüfen, ob die kollektive Herabsetzung durch die objektivierende Wortwahl „aus dem Land werfen“ zugleich ein Beschimpfen oder böswilliges Verächtlichmachen unter Angriff auf die Menschenwürde im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB darstellt.

10. Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens

Die Äußerung ist auch nach den konkreten Umständen geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Sie stammt von einer bundesweit bekannten Europaabgeordneten, die Vorsitzende des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung des Europäischen Parlaments ist, und wurde in einem reichweitenstarken WELT-TV-Interview verbreitet. WELT stellte den problematischen Wortlaut selbst als Überschrift heraus.

Die Aussage betrifft eine große, in Deutschland lebende Bevölkerungsgruppe in einer politisch angespannten Situation. Die öffentliche Forderung einer hochrangigen Mandatsträgerin, diese Gruppe „aus dem Land [zu] werfen“, ist geeignet, bei Betroffenen konkrete Furcht um ihre rechtliche und gesellschaftliche Stellung hervorzurufen, Vorbehalte gegen Menschen russischer Herkunft zu verschärfen und kollektive staatliche Maßnahmen allein aufgrund der Gruppenzugehörigkeit als legitim erscheinen zu lassen. Eine bereits eingetretene konkrete Friedensstörung ist für die tatbestandliche Eignung nicht erforderlich.

11. Meinungsfreiheit und Maßstab des Anfangsverdachts

Dass die Äußerung im Rahmen einer politischen Debatte fiel, schließt ihre strafrechtliche Prüfung nicht aus. Bei der Auslegung sind Art. 5 Abs. 1 GG und die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Anforderungen an mehrdeutige Äußerungen zu beachten. Diese Anforderungen sprechen jedoch nicht gegen die Einleitung von Ermittlungen, wenn Wortlaut und Kontext zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine tatbestandsmäßige Deutung ergeben.

Eine vermeintlich harmlose Auslegung als bloße Forderung nach rechtsstaatlicher Einzelfallprüfung findet in den tatsächlich verwendeten Worten gerade keinen Ausdruck. „Russen aus dem Land

werfen“ ist sprachlich nicht gleichbedeutend mit „Aufenthaltstitel überprüfen“. Auch darf die konkrete Wortwahl nicht nachträglich durch eine neutralere, im Interview aber nicht ausgesprochene Formulierung ersetzt werden. Ob Frau Strack-Zimmermann nur einen begrenzten Personenkreis meinte, mit welchem Vorsatz sie handelte und worauf sich „das Geld sperren“ bezog, ist Gegenstand der gebotenen Sachverhaltsaufklärung und kein Grund, den öffentlich dokumentierten Anfangsverdacht ohne Ermittlungen zu verneinen.

Für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist keine bereits feststehende Strafbarkeit erforderlich. Nach § 152 Abs. 2 StPO genügen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte. Diese ergeben sich hier aus dem belegten Wortlaut, seinem appellativen Charakter, der fehlenden Individualisierung, dem staatlichen Maßnahmenkontext und der bundesweiten öffentlichen Verbreitung.

12. Ergänzende Prüfung des § 80a StGB

Ergänzend wird die Prüfung des § 80a StGB in Verbindung mit § 13 VStGB beantragt. § 80a StGB erfasst das öffentliche Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression. § 13 VStGB setzt hierfür einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung voraus, die ihrer Art, Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt.

Das Interview betrifft staatliche Reaktionen Deutschlands in einer internationalen militärischen und sicherheitspolitischen Konfliktlage. Frau Strack-Zimmermann formuliert darin einen handlungsbezogenen Maßnahmenkatalog. Der öffentlich belegte Ausschnitt gibt jedoch nicht den gesamten Wortlaut des fünfminütigen Interviews wieder. Erst die Sicherung und vollständige Transkription kann zeigen, ob sich die Äußerungen auf politische, wirtschaftliche und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen beschränken oder ob an anderer Stelle darüber hinaus zu einer Handlung aufgestachelt wird, die unter § 13 VStGB fallen könnte.

Die bloße Forderung, die Ukraine weiter zu unterstützen, erfüllt § 80a StGB für sich genommen nicht. Der ergänzende Prüfungsantrag stützt sich deshalb nicht auf eine Gleichsetzung zulässiger Unterstützung der Ukraine oder wirtschaftlicher Sanktionen mit einem Verbrechen der Aggression. Er soll vielmehr sicherstellen, dass der vollständige, bislang nicht transkribierte Interviewkontext auch unter dem besonderen Blickwinkel des § 80a StGB geprüft und eine mögliche weitergehende Äußerung nicht von vornherein ausgeklammert wird.

III. ZUSAMMENFASSUNG DES VORWURFS

Der Tatverdacht beruht nicht auf einer allgemeinen Forderung nach einer strengeren Russlandpolitik. Er ergibt sich aus der ausdrücklich an die nationale beziehungsweise ethnische Gruppenzugehörigkeit anknüpfenden Aufforderung „Russen aus dem Land werfen“.

Die Aussage benennt keinerlei individuelles Verhalten und keinen rechtlichen Ausweisungsgrund. Im Kontext der unmittelbar daneben genannten Vermögens- und Sperrmaßnahmen ist sie als Aufforderung zu konkreten staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen die als „Russen“ bezeichnete Personengruppe zu verstehen. Der bewusst gewählte Ausdruck „aus dem Land werfen“ geht deutlich über eine neutrale Forderung nach Prüfung aufenthaltsrechtlicher Voraussetzungen hinaus und bezeichnet eine aktive, gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzende Entfernung. Eine solche pauschale Entfernung allein aufgrund nationaler beziehungsweise ethnischer Zugehörigkeit wäre ihrem Wesen nach eine diskriminierende Willkürmaßnahme.

Dies gilt umso mehr, als die verwendete Gruppenbezeichnung auch langjährig rechtmäßig hier lebende Personen, Familienangehörige deutscher Staatsangehöriger, Schutzsuchende und

Schutzberechtigte, aus Russland geflohene Oppositionelle, Journalisten und Kriegsgegner sowie – nach dem gewöhnlichen Sprachverständnis – deutsche Staatsangehörige russischer Herkunft und Russlanddeutsche erfassen kann.

Wortlaut und Kontext enthalten damit gerade jene zusätzlichen Umstände, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich sind, um über eine bloße „X-raus"-Parole hinaus eine Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen zu begründen: nicht lediglich „raus", sondern „aus dem Land werfen"; nicht isoliert, sondern eingebettet in einen Katalog staatlicher Zwangsmaßnahmen; nicht gegen konkret Verantwortliche, sondern unterschiedslos gegen „Russen".

Unabhängig davon wird wegen des sicherheits- und militärpolitischen Gegenstands des Interviews ergänzend die Prüfung des § 80a StGB in Verbindung mit § 13 VStGB beantragt. Ausschlaggebend hierfür soll der durch die Ermittlungsbehörden zu sichernde und vollständig auszuwertende Interviewwortlaut sein.

IV. ERMITTLUNGSANREGUNGEN

Ich rege insbesondere an,

1. das vollständige WELT-Interview vom 1. September 2026 einschließlich der ursprünglichen Video- und Metadaten beweissicher zu sichern;
2. den vollständigen Wortlaut der Frage sowie der Äußerungen vor und nach der Passage ab etwa Minute 2:38 zu transkribieren und in die Auslegung einzubeziehen;
3. zu klären, welchen Personenkreis Frau Strack-Zimmermann mit dem uneingeschränkten Begriff „Russen" meinte;
4. zu klären, auf wessen Vermögen sich die unmittelbar anschließende Forderung „das Geld sperren" bezog;
5. Reichweite, Weiterverbreitung und öffentliche Reaktionen auf die von WELT als Überschrift hervorgehobene Äußerung festzustellen;
6. den Sachverhalt vorrangig unter § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB und ergänzend unter § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB sowie § 80a StGB in Verbindung mit § 13 VStGB zu prüfen;
7. die aufgrund des Mandats im Europäischen Parlament gegebenenfalls erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte zu prüfen.

Ich beantrage ausdrücklich die Aufnahme und Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen. Der Strafantrag erstreckt sich vorsorglich auch auf sämtliche weiteren Straftatbestände, die sich nach rechtlicher Würdigung des vollständigen Sachverhalts ergeben könnten. Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs und um Mitteilung des Aktenzeichens. Soweit ich als verletzte Person im Sinne des § 158 Abs. 1 Satz 3 StPO anzusehen bin und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bitte ich außerdem um einen mit Gründen versehenen Bescheid über den Ausgang des Verfahrens gemäß § 171 StPO.

V. RECHTS- UND TATSACHENQUELLEN

1. WELT TV, Video vom 1. September 2026:

https://www.welt.de/politik/video6a96c377518a586e1855f820/strack-zimmermann-ukraine-weiter-unterstuetzen-assets-nutzen-russen-aus-dem-land-werfen-das-geld-sperren.html

2. § 130 StGB:

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__130.html

3. BGH, Beschluss vom 28. Juli 2016 – 3 StR 149/16:

https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Art=en&Blank=1.pdf&Datum=2016-7&Gericht=bgh&anz=299&client=2&nr=76186&pos=2

4. BVerfG, Beschluss vom 25. März 2008 – 1 BvR 1753/03:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/03/rk20080325_1bvr175303.html

5. § 53 AufenthG:

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__53.html

6. Art. 16 GG:

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16.html

7. § 152 StPO:

https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/__152.html

8. § 158 StPO:

https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/__158.html

9. § 77 StGB:

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__77.html

10. § 77b StGB:

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__77b.html

11. § 80a StGB:

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__80a.html

12. § 13 VStGB:

https://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/__13.html

13. § 171 StPO:

https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/__171.html

14. Destatis, ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Stand 31. Dezember 2025:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-staatsangehoerigkeit-jahre.html

15. Destatis, 21,8 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Jahr 2025, Pressemitteilung vom 13. April 2026:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_128_125.html

16. Destatis, Einbürgerungen im Jahr 2025, Pressemitteilung vom 3. Juni 2026:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/06/PD26_186_125.html

17. Bundeszentrale für politische Bildung, Russlanddeutsche und andere postsozialistische Migranten:

https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/252533/russlanddeutsche-und-andere-postsozialistische-migranten/

18. Deutscher Bundestag, Drucksache 21/1353 vom 25. August 2025, Vergabe humanitärer Visa an russische Staatsangehörige:

https://dserver.bundestag.de/btd/21/013/2101353.pdf

19. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylzahlen Gesamtjahr 2025:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2026/260112-asylzahlen-dezember-und-gesamtjahr-2025.html

20. Europäisches Parlament, Profil Marie-Agnes Strack-Zimmermann:

https://www.europarl.europa.eu/meps/de/256926/MARIE-AGNES_STRACK-ZIMMERMANN/home

Ansprechpartnerin:

Josephine Thyrêt

Bizetstr. 140

13088 Berlin

josephinethyret@gmail.com

0171/ 369 22 41